

Ausfallentschädigung für freischaffende Kulturschaffende im Überblick

Dies ist eine vereinfachte Übersicht. Alle ausführlichen Informationen finden Sie im [Merkblatt](#).

4 Voraussetzungen zur Gesuchstellung müssen erfüllt sein			
Wohnsitz im Kanton Zürich	Freischaffend im Kulturbereich tätig, d.h. seit 2018 mindestens vier verschiedene Anstellungen bei mindestens zwei verschiedenen Arbeitgebern	Tätigkeit in einem der erfassten Kulturbereiche	Hauptberufliche Tätigkeit als Kulturschaffende*r entweder : Jahreseinkommen > 50% in der Kultur oder: Normalarbeitszeit > 50% in der Kultur



Ausfallentschädigung kurz erklärt			
Ihnen ist aufgrund der staatlichen Corona-Massnahmen ein finanzieller Schaden entstanden.	Sie sind dazu verpflichtet, den Schaden so gering wie möglich zu halten.	Die Ausfallentschädigung deckt max. 80% des Schadens.	Subsidiarität: Es gibt verschiedene Corona-Hilfen, u.a. Arbeitslosenentschädigung, Nothilfe. Die Ausfallentschädigung ergänzt den Teil des Schadens, der nicht anderweitig bereits gedeckt wurde.



Einreichfrist für Ihr Gesuch: 31. Mai 2021		
ausführliche Informationen: Merkblatt	zum Gesuchsportal	Fragen? telefonisch: Montag - Freitag, 14 - 17 Uhr, 043 259 25 90 per E-Mail an: ausfallentschaedigungen.fk@ji.zh.ch



Ausfallentschädigung für freischaffende Kulturschaffende

Sie können die Ausfallentschädigung für freischaffende Kulturschaffende beantragen, wenn Sie die folgenden Voraussetzungen vollständig erfüllen:

Allgemeine Voraussetzungen

1. Sie sind im Kanton Zürich wohnhaft.
2. Sie sind als freischaffende*r Kulturschaffende*r tätig und können nachweisen, dass Sie seit 2018 in mindestens vier befristeten Anstellungen bei mindestens zwei Arbeitgeber*innen im Kulturbereich angestellt waren.
3. Ihre freischaffende Tätigkeit gehört zu einem der erfassten Kulturbereiche.
4. Sie sind hauptberuflich im Kulturbereich tätig. Dies belegen Sie wie folgt:
 - Entweder: Jahreseinkommen > 50% aus Tätigkeit im Kulturbereich
 - Oder: Normalarbeitszeit > 50% aus Tätigkeit im Kulturbereich
5. Ihnen ist aus den staatlichen Massnahmen zur Corona-Bekämpfung ein Schaden entstanden.

[Weiter zur Schadensberechnung](#)



Wie funktioniert die Schadensberechnung für freischaffende Kulturschaffende im Detail?

1. Sie können ein Gesuch für den Schadenszeitraum vom 1. November 2020 bis 30. April 2021 einreichen.
2. Letzter Eingabetermin ist der **31. Mai 2021**.
3. Die Berechnung des Schadens wird wie folgt vorgenommen:
 - a. Kulturschaffende, die im Schadenszeitraum November 2020 bis April 2021 Arbeitslosenentschädigung bezogen:
 - Die Berechnung stützt sich auf den bei der Arbeitslosenversicherung festgesetzten Anteil des versicherten Lohns aus Erwerbseinkommen im Kulturbereich.
 - Vom Ertragsausfall abgezogen werden allfällige Einkommen aus unselbständiger Tätigkeit im Kulturbereich, der Anteil bezogener Arbeitslosenentschädigung und die Covid-Finanzhilfen (z.B. Nothilfe Suisseculture Sociale)
 - b. Kulturschaffende, die im Schadenszeitraum November 2020 bis April 2021 freiwillig keine Arbeitsloseentschädigung bezogen:
 - Die Berechnung stützt sich auf das durchschnittliche Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit im Kulturbereich in den Jahren 2018 und 2019.
 - Davon abgezogen werden allfällige Einkommen aus unselbständiger Tätigkeit im Kulturbereich, 70% des Ertragsausfalls als Anteil der durch die Arbeitslosenentschädigung gedeckt werden könnte (auch wenn er effektiv nicht bezogen wurde) und die Covid-Finanzhilfen (z.B. Nothilfe Suisseculture Sociale).
4. Für jeden Schadenszeitraum kann nur ein Gesuch eingereicht werden
5. Falls Sie sowohl selbständigerwerbend als auch freischaffend sind, reichen Sie je ein Gesuch als Selbständigerwerbende (entweder abgesagte Veranstaltungen oder pauschalisierte Schadensberechnung) und ein Gesuch als Freischaffende ein. Die beiden Schadensberechnungen werden von der Gesuchsprüfung anschliessend voneinander abgegrenzt (z.B. allfällig beantragte Nothilfe Suisseculture Sociale).

Checkliste Unterlagen

Bitte reichen Sie mit Ihrem Gesuch die folgenden Unterlagen ein:

[ausgefülltes Schadensberechnungsformular](#)

falls beantragt: Antrag/ Entscheid Nothilfe Suisseculture Sociale, Monate Oktober bis Dezember 2020, Januar/ Februar 2021 sowie März/ April 2021

Für Gesuchstellende, die im Schadenszeitraum November 2020 bis April 2021 (teilweise) arbeitslos gemeldet waren:

Monats-Abrechnungen der Arbeitslosenkasse, aus denen Ihr versicherter Verdienst hervorgeht für die Monate November 2020 bis April 2021 (obligatorisch)

Letzte Ihnen vorliegende Jahres-Abrechnung der Arbeitslosenkasse (*falls vorliegend*)



Für Gesuchstellende, die im Schadenszeitraum November 2020 bis April 2021 NICHT arbeitslos gemeldet waren:

- Lohnausweise der Jahre 2018 und 2019 für Ihr Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit im Kulturbereich *alternativ*: entsprechende Arbeitsverträge (obligatorisch)

Ihr Gesuch kann nur bearbeitet werden, wenn Sie die Unterlagen vollständig einreichen.

[Das ausführliche Merkblatt zur Ausfallentschädigung für Kulturschaffende finden Sie hier.](#)

[Weiter zum elektronischen Gesuchsportal](#)